

## Beschlussvorlage

Nr. 2024/FB II/4309

### Beschaffung von Beladung für das Löschgruppenfahrzeug (LF) 20 der Ortsfeuerwehr Friedrichsfehn

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit
Feuerwehrausschuss	10.09.2024	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	24.09.2024	Entscheidung

**Federführung:** Fachbereich Bildung, Ordnung und Soziales

**Beteiligungen:** Fachbereich Innere Dienste und Bürgerservice

**Verfasser/in:** Gerdes-Röben, Dirk 04405 916-1280

#### **Sachdarstellung:**

Aktuell befindet sich das LF 20 der Ortsfeuerwehr Friedrichsfehn in der Beschaffung. Das Fahrgestell steht beim Aufbauer und wird dort in den nächsten Monaten fertiggestellt werden. Die vorhandene Beladung vom bisherigen Fahrzeug wird, soweit dies wirtschaftlich sinnvoll ist, auf das neue Fahrzeug mit übernommen werden. Hier sind Teile der Beladung inzwischen veraltet und müssen ersatzbeschafft werden. Ferner sind Neuanschaffungen notwendig aufgrund der aktuellen Beladungslisten der Fahrzeugnormen

Für diese Ersatz- und Neuanschaffungen wird aller Voraussicht nach ein Finanzbedarf von rd. 45.000 Euro zu berücksichtigen sein.

#### **Klimaauswirkung (ggf. Alternativen/Kompensationsmaßnahmen):**

Die Produktion von neuen Beladungsgegenständen wird nachteilige Klimaauswirkungen haben. Der Austausch von Altgeräten mit geringeren Verbrauchswerten an Betriebsstoffen und/oder Energie wird diesen Effekt aber abmildern.

#### **Finanzierung:**

Die Beschaffung von Beladungsgegenständen für das LF 20 der Ortsfeuerwehr Friedrichsfehn soll nach Möglichkeit in 2025 erfolgen. Es ist beabsichtigt, die hierfür notwendigen Finanzmittel in Höhe von 45.000,00 € im Rahmen der Haushaltsplanungen für das Haushaltsjahr 2025 zur Verfügung zu stellen. Insoweit steht die Beschaffung unter einem Finanzierungsvorbehalt.

**Beschlussvorschlag:**

*Die Verwaltung wird beauftragt für das LF 20 der Ortsfeuerwehr Friedrichsfehn ergänzenden Beladung in Absprache mit der Feuerwehr in 2025 zu beschaffen. Die notwendigen Finanzmittel von etwa 45.000,00 € sollen im Haushaltsjahr 2025 zur Verfügung gestellt werden. Die Maßnahme steht insoweit unter einem Finanzierungsvorbehalt.*